

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	Art. 1	Unter dem Namen „Vereinigung der Elternräte des Kantons Bern“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
	Art. 2	Die Vereinigung hat den Zweck, die Elternräte der Volksschulen des Kantons Bern nach aussen (z.B. Kantonale Erziehungsdirektion, Schulbehörden von Gemeinden und Lehrgewerkschaften) zu vertreten, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu koordinieren. Unterstützung von Neugründungen und bestehenden Elternräten. Mit bereits bestehenden, ähnlich ausgerichteten Institutionen werden Vernetzungen angestrebt.
Mitgliedschaft	Art. 3	Aktivmitglieder des Vereins können der Elternrat, Elternverein oder Elternforen einer Schule werden die den Mitgliederbeitrag leisten. Passivmitglieder können sowohl Institutionen und ehemalige Elternvertreter im Elternrat als Einzelmitglieder werden. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand beschliesst abschliessend über die Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
Mittel	Art. 4	Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen.
Geschäftsjahr	Art. 5	Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres (Vereinsjahr)
Organe	Art. 6	Die Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor Das Sekretariat dient als Geschäftsstelle.
Mitgliederversammlung	Art. 7	Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Semester des Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Traktandenwünsche von Mitgliedern müssen bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
Stimmrecht	Art. 8	Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder (Elternräte) können ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Die Stimmenübertragung (Delegiertenstimme) bedarf der schriftlichen Form und ist vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen.
Beschlussfassung	Art. 9	Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Art. 10 Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, Kassiererin bzw. einen Kassier und die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. In seine Zuständigkeit fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl der Präsidentin / Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kontrollstelle
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Behandlung vom Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Revision der Statuten
 - j) Auflösung der Vereinigung

Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, jede Sektion soll vertreten sein und wählt oder bestimmt ihren Vertreter. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. In den Vorstand können auch Passivmitglieder, welche die gleiche Zielrichtung verfolgen, gewählt werden.

Beschlussfassung

- Art. 12 Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

Kompetenzen des Vorstandes

- Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist zuständig für das Budget. Er vertritt Meinungen und Anliegen der Mitglieder und erarbeitet Grundlagen und Ziele zur Genehmigung durch die Mitglieder. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und externe Fachleute beiziehen. Nichtmitglieder haben in den Arbeitsgruppen kein Stimmrecht.

Kassarevision

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen als Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die Rechnung der Vereinigung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Auflösung des Vereins

- Art. 15 Eine Auflösung der Vereinigung wird von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vorhandenes Vermögen geht an eine Gemeinnützige steuerbefreite Organisation mit verwandter Zielsetzung und Sitz im Kanton Bern.

Genehmigung, Inkraftsetzung

- Art 16 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung Vereinigung der Elternräte des Kantons Bern am 16. November 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Auf den 3.12.2008 wurde wegen der intensiven Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus Kanton Bern (S&E) das Vereinsjahr auf das Kalenderjahr angepasst.